

zu Punkt 10. der TO: I/VL-32/2025 Widerspruch zum Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 07.11.2025 zum Eil-Antrag der Fraktion DIE IGEL zur "Haus- und Kinderarztförderung in Roßdorf"

Gemäß § 25 HGO, aufgrund Widerstreit von Interessen, verlässt Gemeindevorvertreterin Dr. Rapp den Sitzungssaal.

Bürgermeister Zimmermann begründet den eingelegten Widerspruch.

Der Ausschussvorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Crößmann, berichtet über die Kenntnisnahme des Widerspruchs.

Antragsstellerin Koop erläutert ihren Antrag und ändert ihn wie folgt ab:

Punkt 5. Förderanspruch

Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Förderung besteht nicht.

Der zweite Absatz wird ersatzlos gestrichen.

Punkt 6 Bescheidungsfrist

Dieser Punkt wird ersatzlos gestrichen.

7. Altanträge

Punkt 7 wird zu Punkt 6.

Der zweite Satz des neuen Punkt 6 wird ersatzlos gestrichen.

Der Vorsitzende Hofmann unterbricht die Sitzung für 6 Minuten (21:30 – 21:36 Uhr) und ruft den Ältestenrat zusammen.

Anschließend folgen weiterer Wortmeldungen der Gemeindevorvertreter Hanstein, Wellmann und Bürgermeister Zimmermann.

Im Anschluss erfolgt die Abstimmung über den geänderten Antrag.

Beschluss:

II. Änderung des Beschlusses der Gemeindevorvertretung zum Kostenzuschuss Ärzte vom 08.11.2024 (AT-10/2024)

Die Gemeindevorvertretung beschließt:

Der Beschluss der Gemeindevorvertretung zum Kostenzuschuss Ärzte vom 08.11.2024 (AT-10/2024) wird wie folgt abgeändert:

Der Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 06.03.2020 zum Kostenzuschuss für ortsansässige Hausärzte wird wie folgt abgeändert:

Der Gemeindevorstand wird im Rahmen der Daseinsvorsorge beauftragt, Haus- und Kinderärzten zur Praxisgründung oder -erweiterung in der Gemeinde Roßdorf einen Zuschuss zu gewähren.

Hierzu wird die folgende Förderrichtlinie festgelegt:

1. Förderungstatbestand

Förderfähig ist

- a) die Gründung einer kassenärztlichen Haus- oder Kinderarztpraxis,
- b) Übernahme einer kassenärztlichen Haus- oder Kinderarztpraxis
- c) Erweiterung der Behandlungskapazität einer kassenärztlichen Haus- oder Kinderarztpraxis, wenn die Maßnahme längstens 2 Jahre vor Antragstellung begonnen wurde.

2. Antrag

- a) Die Förderung erfolgt nur auf Antrag des kassenärztlich zugelassenen Praxisinhabers.
- b) Über die Reihenfolge der Bescheidung mehrerer Anträge derselben Facharztrichtung innerhalb eines Förderjahres entscheidet der Zeitpunkt des Antragseingangs.
- c) Liegen Anträge verschiedener Facharztrichtungen vor, so hat die Förderung beider Facharztrichtungen gleichmäßig zu erfolgen.
- d) Kann ein Antrag wegen
 - aa) der Begrenzung der jährlichen Gesamtfördersumme oder
 - bb) weil nicht ausreichend Finanzmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen,nicht positiv beschieden werden, so ist der Antrag im Folgejahr zu berücksichtigen wie wenn er dort am 01.01. eingegangen wäre.

3. Nachweis der Erfüllung des Fördertatbestandes

Der Antragsteller hat die Erfüllung der Voraussetzungen des Fördertatbestandes in einer vertraglichen Vereinbarung mit der Gemeinde Roßdorf solchermaßen zu versichern, dass eine tatsächliche Nichterfüllung des Fördertatbestandes strafbewehrt ist. Der Nachweis der Förderfähigkeit soll dem Antragsteller obliegen. Weitere Nachweise zur Erfüllung des Fördertat-

bestandes, insbesondere solche der kassenärztlichen Vereinigung, sind von Antragstellerseite nicht vorzulegen. Im Übrigen steht die vertragliche Ausgestaltung der Fördervereinbarung im Er- messen des Gemeindevorstands.

4. Förderhöhe

a) Pro Einzelfall

Die Förderung ist pro Förderfall in Höhe von maximal 500,- € monatlich, befristet auf 2 Jahre zu gewähren.

b) Jährliche Gesamtförderung

Die maximale jährliche Förderungshöhe für alle Förderfälle insgesamt darf 12.000,- € nicht überschreiten. Dieser Betrag (12.000,- €) ist in den Haushalten einzustellen.

5. Förderanspruch

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht.

6. Altanträge

Förderanträge, die zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung unbeschieden vorliegen, sind nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie zu bescheiden.

III. Der Beschluss der Gemeindevorstand vom 16.05.2025 zur "Haus- und Kinderärztekündigung in Roßdorf" (AT-52025) bleibt mit der Maßgabe bestehen, dass Ziffer 8 des Beschlusses aufgehoben wird.

Beratungsergebnis:

Abstimmung			
Ges. Zahl der Mitglieder:	31	Davon anwesend:	26
Fraktion	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
SPD	10		
Bündnis90 / Die Grünen	5		
CDU		5	
DIE IGEL	3		
WiR		2	1
Summen	18	7	1

Ergebnis:

Auf den Widerspruch des Gemeindevorstands, mit dem erneut Beanstandungen der Kommunalaufsicht geltend gemacht wurden, haben die IGEL die betroffenen Passagen aus dem Antrag zurückgenommen. Dies war möglich, da die nun entfernten Passagen keine tragenden Pfeiler der neuen Förderrichtlinie gewesen waren. Der solchermaßen geänderte Antrag auf Beschlussfassung zur neuen Förderrichtlinie wurde mit deutlicher Mehrheit der Gemeindevorstand angenommen.

Wie geht es weiter ?

Es bleibt abzuwarten, ob der grundsätzlich förderunwillige Bürgermeister nun auch noch eine Beanstandung gegenüber dem korrigierten Beschluss erhebt, denn weitere Einwände gegen die Rechtmäßigkeit des Beschlusses vom 07.11.2025 hatte der Gemeindevorstand mit seinem Widerspruch gar nicht geltend gemacht.

Bleibt zu hoffen, dass für den zu erwartenden Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, die Umsetzung des Beschlusses nicht wieder erst durch Klageerhebung gegen den Gemeindevorstand vor dem Verwaltungsgericht durchgesetzt werden muss.